

Anzeigenersteller/in

Plz, Ort, Datum

Tel.: _____

Fax: _____

Gemeindevorstand der
Gemeinde Sulzbach (Taunus)
Fachbereich Bürgerservice,
Sicherheit, Ordnung & Verkehr
Hauptstraße 11
65843 Sulzbach (Taunus)

**Anzeige einer Gaststätte mit
Alkoholausschank gem. § 3 Abs. 1
Hessisches Gaststättengesetz**

Personalien des Gaststättenbetreibers bzw. der Vertreter der juristischen Person

(sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die folgenden Angaben für jede Person zu machen)

Name (ggf. Geburtsname, falls diese vom Namen abweicht), Vorname

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Geburtsdatum und -ort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Vorzulegende Nachweise:

Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetzes

ist beantragt (Nachweis z. B. durch Quittung ist beigefügt) wird nachgereicht liegt vor

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

ist beantragt (Nachweis z. B. durch Quittung ist beigefügt) wird nachgereicht liegt vor

Auszug aus dem vom Amtsgericht nach § 882f Zivilprozessordnung zu führenden Schuldnerverzeichnis

(Beantragung online beim Amtsgericht Hünfeld von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen – siehe auch:
www.vollstreckungsportal.de oder <https://ag-huenfeld-justiz.hessen.de>)

ist beantragt wird nachgereicht liegt vor

Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

(Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen sowie auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz)

ist beantragt wird nachgereicht liegt vor

Der Gesellschaftervertrag (nur bei juristischen Personen)

ist beigefügt

wird nachgereicht

Auszug aus dem Handelsregister (nur bei juristischen Personen)

ist beigefügt

wird nachgereicht

Der Geschäftsführervertrag (nur bei juristischen Personen)

ist beigefügt

wird nachgereicht

Angaben zum Betrieb

Name der Gaststätte: _____

Straße, Hausnummer: _____

Plz, Ort: 65843 Sulzbach (Taunus)

Hinweise:

1. Für den Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, dass die Gewerbeanzeige spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde einschließlich der o. g. Nachweise vorzulegen ist.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr gem. der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) erhoben.
4. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
5. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, wird ein Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer empfohlen.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
8. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit mitgeteilt wird.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG.

Ort, Datum

Unterschrift